Gemeinde STADLAND
Der Bürgermeister

Niederschrift über die 25. Sitzung des Rates

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 05.12.2019
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende	22:41 Uhr
Ort:	Sitzungssaal Rathaus

Anwesend waren:

Vorsitzende/r
Herr Torben Hafeneger

Mitglieder
Frau Andrea Arens
Herr Bodo Bär
Herr Günter Busch
Herr Walter Damken
Herr Markus Dollerschell
Herr Folkert Fittje
Herr Wolfgang Fritz
Herr Olaf Helwig
Herr Gerriet Janßen
Frau Annette Klitscher
Frau Elke Kuik-Janssen
Herr Horst Mauritschat
Herr Bürgermeister Klaus Rübesamen
Herr Michael Sanders
Herr Wilfried Schellstede
Herr Hanke Schnitger
Herr Hans Schwedt
Frau Erika Weubel
Herr Siegmar Wollgam

von der Verwaltung
Frau Ilona Fritz
Frau Verena Huppert
Frau Claudia Ottke
Herr Gerd Schierloh

Protokollführer-/in
Frau Corinna Evers

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder
Herr Horst Wieting

Tagesordnung:

1 Eröffnung der Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

1.3 Feststellung der Tagesordnung

2 Einwohnerfragestunde

3 Grundstücksangelegenheiten; Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung eines Wegerechts für die Bewohner der Flurstücke 56/6 und 56/7 der Flur 5 Gemarkung Rodenkirchen über das Flurstück 135/2 Flur 5 Gemarkung Rodenkirchen (Kleingartengelände)
Vorlage: 087/2019

4 Straßenausbaubeiträge; Prüfung Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung
a) Kenntnisnahme Vortrag von Herrn Dr. J. Christian von Waldthausen, Hannover zur Refinanzierung straßenbaulicher Maßnahmen
b) Kenntnisnahme der verwaltungsseitigen Ausarbeitung zum Für und Wider zur "Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung"
c) Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Verfahren
Vorlage: 161/2019

5 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung (Abschaffung) der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung
Vorlage: 119/2019

6 Antrag des Gemeindebrandmeisters
hier: Vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 145/2019

7 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen
hier: Beschaffung eines RTB2 und entsprechende Schulung der Kameradinnen und Kameraden
Vorlage: 134/2019

8 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausbildung im Bereich Tunnelbrandbekämpfung
Vorlage: 136/2019

9 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei
hier: Ersatzbeschaffung eines Hydraulischen Rettungsgerätes in 2020
Vorlage: 133/2019

10 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für neue Innenausstattung des Feuerwehrhauses
Vorlage: 139/2019

11 Bericht der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen
hier: Problem Tagesverfügbarkeit
Vorlage: 140/2019

12 Antrag der SPD-WPS-FDP Gruppe Stadland
hier: Beratung der Umsetzung von Kontaminationsverschleppung an der Einsatzstelle
Vorlage: 141/2019

13 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Seefeld
hier: Ersatzbeschaffung des LF8
Vorlage: 142/2019

14 Mittelanmeldung der Stadlander Feuerwehren
hier: für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 143/2019

15 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln in künftigen Haushaltsjahren
Vorlage: 144/2019

16 Antrag des Gemeindebrandmeisters Jörg Wiggers
hier: Reparatur des Schlauchturmes in Seefeld
Vorlage: 147/2019

17 Gleichstellungsbeauftragte;
a) Kenntnisnahme der Beschwerde/Einwendungen der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten in Zusammenhang mit der Erstellung einer neuen Satzung für die Gleichstellungsbeauftragte für die Gemeinde Stadland
b) Vortrag der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Wesermarsch zur Stellung der Gleichstellungsbeauftragten auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
c) Vortrag des Beigeordneten des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Herrn Kamlage zur Stellung der Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: 168/2019

18 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stadland auf Erlass einer neuen Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellunngsbeauftragten der Gemeinde Stadland
Vorlage: 126/2019

19 Gleichstellungsbeauftragte; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters auf Abberufung der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: 192/2019

20 Straßenbenennung Baugebiet Schwei
Vorlage: 108/2019

21 Widmung von Straßen im Gebiet "Gelbe Gate"; Beschluss
Vorlage: 154/2019

22 Aktuelle Sicherheitssituation im Kreuzungsbereich Seefelderschaart/ Seefelder Straße
A. Antrag der SPD-WPS-FDP-Gruppe Stadland
B. Schreiben des Ratsherren Fritz
Vorlage: 148/2019

23 Situation in den Rodenkircher Kindergärten und Planungen bzgl. der Sanierung und Raumsituation; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
Vorlage: 149/2019

24 Berichte der EWE
7.1 Erdgasumstellung von "L" auf "H"
7.2 Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Stadland
Vorlage: 150/2019

25 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54, Wohngebiet Seefeld, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

8.1 Beschluss über 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland
8.2 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 54, Wohngebiet Seefeld im Parallelverfahren
Vorlage: 151/2019

26 Aufstellung einer Außenbereichssatzung "Reitland"; Beschluss
Vorlage: 153/2019

27 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56, Friesenstraße, Wohnen und Anpassung des Fächennutzungsplanes; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 178/2019

28 Leader-Antrag für die Installation eines Begegnungsraumes mit Lagerstätte im Ortsteil Schwei; Beschluss
Vorlage: 179/2019

29 Festlegung von Prioritäten zur Abarbeitung von Maßnahmen; Beschluss
Vorlage: 180/2019

30 Breitbandausbau; Bericht; Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Verfahren
Vorlage: 155/2019

31 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nebst Nachtragshaushaltsplan 2019 (einschließlich integrierter Ergebnis- und Finanzplanung sowie Stellenplan)
Vorlage: 171/2019

32 Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 in der Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplan 2019
Vorlage: 172/2019

33 Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2019 - 2022
Vorlage: 170/2019

34 Antrag der Ev.-luth.-Kirchengemeinde Seefeld auf Bezuschussung für die Jugendarbeit, Seniorenarbeit sowie für die Büchereiarbeit der Kirchengemeinde.
Vorlage: 163/2019

35 Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde im Landkreis Wesermarsch
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der v. g. Vereinbarung zum 31.12.2020
Vorlage: 164/2019

36 Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehöirgen Stadt/Gemeinde im Landkreis Wesermarsch
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der 1. Änderungsvereinbarung
Vorlage: 007/2019

37 Antrag der Kirchengemeinde Schwei auf Bezuschussung für die Büchereiarbeit der Kirchengemeinde.
Vorlage: 165/2019

38 Beratung und Beschlussfassung über der Antrag des Bürgervereins Schwei auf finanzielle Unterstützung zur Vorstellung des Ortes aus dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft - Landesentscheid 2018" auf der Grünen Woche am 17.01.2020 in Berlin
Vorlage: 167/2019

39 Vereinsförderung; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgervereins Augustgroden e. V. auf Vereinsförderung
Vorlage: 169/2019

40 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. - Regionalverein Landesteil Oldenburg Kreisgruppe Wesermarsch auf Gewährung einer Zuwendung

Vorlage: 188/2019

41 Beratung und Beschlussrfassung über die Fortführung der Beteiligung an einer gemeinsamen Klimaschutzstelle beim Landkreis Wesermarsch - Anschlussvorhaben
Vorlage: 191/2019

42 Abwassergebühren; Kenntnisnahme Schiedsgutachten wegen der Abwassergebührenerhöhung 2013
Vorlage: 173/2019

43 Rodenkircher Markt - Festumzug 2019
hier: Übersicht über die Startgelder und Prämien für die Festwagen und Fußgruppen sowie Beratung und Beschlussfassung über mögliche Änderungen
Vorlage: 181/2019

44 Zulassung von Zelten und Ausschankbetrieben
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 185/2019

45 Zukünftiger Marktaufbau
hier: Ausschluss von Veränderungen hinsichtlich der Straßen- und Wegeführung;
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 186/2019

46 Beibehaltung der Standorte bei langjährigen Schaustellern
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 187/2019

47 Sitzungskalender 2020; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung von Ratssitzungen alle zwei Monate
Vorlage: 174/2019

49 Mitteilungen

50 Einwohnerfragestunde

Es wurde wie folgt beraten und beschlossen.

zu 1 Eröffnung der Sitzung

zu 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

zu 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

zu 1.3	Feststellung der Tagesordnung

einstimmig beschlossen

zu 2	Einwohnerfragestunde

zu 3	Grundstücksangelegenheiten; Beratung und Beschlussfassung über die Einräumung eines Wegerechts für die Bewohner der Flurstücke 56/6 und 56/7 der Flur 5 Gemarkung Rodenkirchen über das Flurstück 135/2 Flur 5 Gemarkung Rodenkirchen (Kleingartengelände) Vorlage: 087/2019

Sach- und Rechtslage:

Die Firma Baukonzept Nord GmbH ist Eigentümer der westlich an das Kleingartengelände angrenzenden Flurstücke 56/6 und 56/7. Dort ist beabsichtigt ein Mehrfamilienhaus zu erstellen. Damit deren Bewohner von dort einen Rundgang über das Kleingartengelände zum Weserdeich unternehmen können, beantragt diese, dass ihr vom Eigentümer der Flächen des Kleingartengeländes ein Wegerecht eingeräumt wird.

Das Kleingartengelände wurde an den Kleingartenverein Rodenkirchen e. V. verpachtet. Nach Mitteilung des Bauträgers hat der Kleingartenverein im Rahmen seiner Jahreshauptversammlung am 07.02.2019 der Einräumung eines Wegerechts zugestimmt. Der Verein wurde angeschrieben und um Bestätigung dieses Sachverhalts gebeten.

Der zu nutzende Weg auf dem Kleingartengelände wurde vom Pächter angelegt und wird von diesem unterhalten. Dieser Weg ist nicht öffentlich gewidmet. Insofern ist eine Nutzung dieses Weges durch Dritte nur mit Genehmigung des Eigentümers bzw. Pächters möglich.

Ein Wegerecht kann **sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich** begründet werden. Privatrechtlich kann ein Wegerecht hingegen in unterschiedlicher Weise begründet werden:

- **Schuldrechtliche Vereinbarung zwischen zwei Personen**. Eine solche Vereinbarung gilt ausschließlich für die unterzeichnenden Personen. Die Konsequenz: Bei einem Immobilienverkauf erlischt das Wegerecht.

- **Bestellung einer Grunddienstbarkeit**. Wird eine Grunddienstbarkeit bestellt, bleibt das Wegerecht **auch bei einem Verkauf der Immobilie bestehen**, da es sich um ein so genanntes dingliches Recht handelt und sich nicht auf eine Person bezieht. Die Bestellung einer Grunddienstbarkeit erfolgt durch Eintrag im Grundbuch des dienenden Grundstücks.

Die Nutzung des Weges im Kleingartengelände durch die Bewohner der Flurstücke 56/6 und 56/7 im Rahmen von Spaziergängen etc. ist nachvollziehbar. Sie sollte mit Einverständnis des Pächters gewährt werden. Allerdings sollte dieses Recht dahingehend eingeschränkt werden, dass lediglich ein „Gehrecht“ eingeräumt wird. Einer Nutzung des Wegerechts durch Kraftfahrzeuge sollte nicht genehmigt werden. Zudem sollte die Gemeinde Stadland als Eigentümer von der Verkehrssicherungspflicht ausdrücklich freigestellt werden.

Beschlussempfehlung:
Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung durch den Pächter der Fläche 135/2 Flur 5 Gemarkung Rodenkirchen stimmt die Gemeinde Stadland der Einräumung eines Wegerechts für die Bewohner der Flurstücke 56/6 und 56/7 der Flur 5 Gemarkung Rodenkirchen über dem Flurstück 135/2 zu.

einstimmig beschlossen

zu 4	**Straßenausbaubeiträge; Prüfung Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung** **a) Kenntnisnahme Vortrag von Herrn Dr. J. Christian von Waldthausen, Hannover zur Refinanzierung straßenbaulicher Maßnahmen** **b) Kenntnisnahme der verwaltungsseitigen Ausarbeitung zum Für und Wider zur "Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung"** **c) Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Verfahren** **Vorlage: 161/2019**

Sach- und Rechtslage:
Aufgrund der allgemeinen gesellschaftlichen Diskussion zur Abschaffung von „Straßenausbaubeiträgen“ hatte der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 28.02.2019 der Verwaltung folgenden Prüfauftrag gegeben:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenbedingungen einschließlich der jeweiligen Vor- und Nachteile und künftigen Auswirkungen auf die Gemeinde für die Varianten

- *Straßenausbausatzung mit einmaligen Beiträgen,*
- *Straßenausbausatzung mit wiederkehrenden Beiträgen,*
- *Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung*

zu prüfen und das Ergebnis innerhalb der nächsten Monate dem Fachausschuss vorzulegen. Im Rahmen dieses Auftrages sind ebenfalls Ausführungen zur Anwendung der derzeitigen Straßenausbaubeitragssatzung in der Vergangenheit, die Höhe der veranlagten Ausbaubeiträge, die Kosten für damit in Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten und der bisherige personelle Aufwand zu geben. Der Inanspruchnahme möglicher externer Beratung wird zugestimmt. Die dafür erforderlichen Mittel sind in den Haushalt 2019 einzustellen.
Die Beschlussfassung hierüber soll im Laufe des Jahres erfolgen.

In Ausführung dieses Auftrages hat die Verwaltung Herrn Rechtsanwalt Dr. J. Christian von Waldthausen, Hannover gebeten einen Vortrag zur Refinanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen im Gremium zu halten. Herr Dr. von Waldthausen ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht u. a. mit dem Schwerpunkt öffentliches Baurecht und Abgabenrecht. Er ist Mitautor des Standardkommentars zum Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz und hat dort die Bereiche Steuern sowie Beiträge kommentiert.

Entsprechend dem v. g. Prüfauftrag hat die Verwaltung zur Anwendung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung in der Vergangenheit, die Höhe der veranlagten Ausbaubeiträge, die Kosten für damit in Zusammenhang stehende Rechtsstreitigkeiten und den bisherigen personellen Aufwand für die vergangenen 25 Jahre erarbeitet. Diese Ausarbeitung, einschließlich einer Beurteilung über das Für und Wider zu einer möglichen Abschaffung der gemeindlichen „Straßenausbaubeitragssatzung“ ist ebenfalls zur Kenntnisnahme beigefügt.

Beschlussempfehlung:
Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Stadland vom 30.04.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2018 wird nicht aufgehoben.

mehrheitlich beschlossen
Ja 13 Nein 6 Enthaltung 1

zu 5	**Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion auf Aufhebung (Abschaffung) der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung** **Vorlage: 119/2019**

Sach- und Rechtslage:
In Hinblick auf den o. a. Antrag sowie dem vom Rat aufgrund des Antrages der SPD/FDP/WPS-Gruppe am 28.02.2019 an die Verwaltung erteilten Prüfauftrag zur „Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung“ nimmt die Verwaltung zu der Angelegenheit wie folgt kurz Stellung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind § 111 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG).

§ 6 NKAG regelt, dass die Kommunen zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben können, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 111 Abs. 5 NKomVG legt fest, in welcher Reihenfolge die Kommune die für ihren Betrieb erforderlichen Finanzmittel beschafft: Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,

- soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,
- im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.

§ 111 Abs. 6 NKomVG legt fest, dass Kommunen Kredite nur dann aufnehmen dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die Regelungen des NKomVG, speziell des § 110 Abs. 5 NKomVG, bringen damit zum einen das Bedarfsdeckungsprinzip zum Ausdruck. Zum anderen regelt es die Rangfolge der Quellen der gemeindlichen Finanzmittel.

In Hinblick auf die speziellen Entgelte ist zu sagen, dass grundsätzlich zunächst diejenigen, die eine kommunale Leistung in Anspruch nehmen oder eine kommunale Einrichtung nutzen, die entstehenden Kosten über spezielle Entgelte in vertretbarem und gebotenem Umfang tragen sollen.

Im Fall der Straßenausbaubeiträge erfolgt die vorrangige Beitragserhebung mit dem Zweck, diejenigen Personen, denen sich durch die gemeindlichen Investitionen wirtschaftliche Vorteile ergeben, vor den übrigen Einwohnern zu den Kosten heranzuziehen.

Die wirtschaftlichen Vorteile, die sich für ein anliegendes Grundstück bei einer Straßenausbaumaßnahme ergeben, wurden wiederholt höchstrichterlich bestätigt (BVerfG. BVerwG). Insofern erübrigen sich hierzu weitere Ausführungen.

Die Gemeinde Stadland erhebt aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf der Basis der aktuell gültigen Straßenausbaubeitragssatzung bereits seid den 70er-Jahren von den Eigentümern der „berücksichtigungsfähigen Grundstücke“ Straßenausbaubeiträge.

Die Straßenausbaubeiträge stellen damit einen wesentlichen Teil der Finanzierung der kommunalen Investitionen dar. Unter Berücksichtigung der dargestellten haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind diese speziellen Entgelte einer Finanzierung über die Allgemeinheit durch Steuern oder Kreditaufnahmen auch weiterhin vorzuziehen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stadland und die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung über alle gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben lassen hier aus Sicht der Verwaltung derzeitig keinen Spielraum um auf diese Einnahmen zu verzichten.

In Rahmen einer möglichen Kreditfinanzierung von Straßenbauinvestitionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bei Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung entsprechende Kreditermächtigungen nur in Höhe des ursprünglichen gemeindlichen Anteils genehmigen wird und für den Anteil, den die Anlieger laut Straßenausbaubeitragssatzung leisten müssten, versagt.

Die Verwaltung sieht derzeitig auch keine annähernd solide und rechtlich vertretbare Möglichkeit, die Einnahmeverluste auch in Hinblick auf die sich abzeichnenden erheblichen Haushaltsfehlbeträge in den nächsten Jahren durch z. B. eine Erhöhung der Grundsteuer B zu kompensieren. Zumal die Gemeinde rechtlich gezwungen ist, Mehreinnahmen aus Steuererhöhungen vorrangig für den Haushaltsausgleich zu verwenden. Zudem sind die aktuellen Verhandlungen und Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Grundsteuern bisher noch nicht abgeschlossen sodass zurzeit nicht absehbar ist wie sich diese auf die gemeindlichen Finanzen auswirken werden..

Ein Ausgleich der Mindereinnahmen durch Landes-/Bundesmittel ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst die Ergebnisse des Prüfauftrages sowie die gesetzlichen Regelungen zur Neuordnung der Grundsteuer und deren Auswirkungen auf die gemeindlichen Finanzen abzuwarten und eine Entscheidung über eine Abschaffung zunächst zurückzustellen.

Beschlussempfehlung:

Die Entscheidung über die Aufhebung (Abschaffung) der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung wird bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Prüfauftrages zur Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung sowie dem Vorliegen der gesetzlichen Regelungen zur Neuordnung der Grundsteuer und deren Auswirkungen auf die gemeindlichen Finanzen zurückgestellt.

mehrheitlich abgelehnt
Ja 5 Nein 14 Enthaltung 1

zu 6 Antrag des Gemeindebrandmeisters
hier: Vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
Vorlage: 145/2019

Sach- und Rechtslage:
Mit Schreiben vom 16.06.2019 bittet Gemeindebrandmeister Jörg Wiggers um die vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.
Für seine erste Amtszeit war er mit Wirkung vom 01.03.2013 bis zum 28.02.2019 ernannt worden.
Am 28.02.2019 wurde er mit Wirkung vom 01.03.2019 bis zum 28.02.2025 erneut zum Gemeindebrandmeister ernannt, nachdem er durch die Ortsbrandmeister der Ortswehren vorgeschlagen und gewählt wurde.

Ein Treffen der Ortsbrandmeister zur Wahl eines neuen Gemeindebrandmeisters ist für den 09.10.2019 vorgesehen.

Beschlussempfehlung:
Dem Antrag auf vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis des Herrn Jörg Wiggers wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

zu 7 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen
hier: Beschaffung eines RTB2 und entsprechende Schulung der Kameradinnen und Kameraden
Vorlage: 134/2019

Sach- und Rechtslage:
Die Freiwillige Feuerwehr Rodenkirchen beantragt für 2020 entsprechend des Feuerwehrbedarfsplanes die Anschaffung eines Rettungsbootes, das auch für Fließgewässer tauglich ist. Es wird von Beschaffungskosten in Höhe von 65.000,- € ausgegangen.

Des Weiteren ist zum Führen eines solchen Bootes ein Sportbootführerschein See erforderlich. Daher wird zusätzlich die Durchführung einer entsprechenden Schulung für 15 Kameradinnen und Kameraden beantragt. Bei voraussichtlichen Kosten von ca. 400,- € je Führerschein wären dann weitere 6.000,- € in den Haushalt 2020 einzuplanen.

Beschlussempfehlung:
Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

zurückgestellt

zu 8 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausbildung im Bereich Tunnelbrandbekämpfung
Vorlage: 136/2019

Sach- und Rechtslage:
Die Freiwillige Feuerwehr beantragt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausbildung im Bereich Tunnelbrandbekämpfung. Drei Mitglieder der Rodenkircher Ortswehr sollen für insgesamt 9.635,55 € einen entsprechenden Lehrgang in der Schwei besuchen. Reisekosten sind in dieser Summe noch nicht inbegriffen.
Einzuplanen wären demnach 10.000,- €.

Beschlussempfehlung:
Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr wird in der vorliegenden Form zugestimmt.

einstimmig beschlossen

zu 9	**Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei hier: Ersatzbeschaffung eines Hydraulischen Rettungsgerätes in 2020 Vorlage: 133/2019**

Sach- und Rechtslage:
Die Freiwillige Feuerwehr in Schwei beantragt die Ersatzbeschaffung eines Hydraulischen Rettungsgerätes, da die Leistung der derzeitigen Rettungsschere mit Spreizer dem heutigen Standard nicht mehr entspricht.
Am 08.08.2019 fand in Schwei eine Vorführung eines zeitgemäßen Rettungsgerätes statt. Das aktuelle Angebot umfasst nur noch 31.500,- € anstatt der ursprünglichen 39.000,- €.

Beschlussempfehlung:
Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei auf Ersatzbeschaffung des Rettungsgerätes wird zugestimmt und der Betrag von 31.500,- € entsprechend im Haushalt 2020 bereitgestellt.

einstimmig beschlossen

zu 10	**Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für neue Innenausstattung des Feuerwehrhauses Vorlage: 139/2019**

Sach- und Rechtslage:
Die Freiwillige Feuerwehr Rodenkirchen beantragt entsprechend ihres Antrages (siehe Anhang) die Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 49.506,05 € für die Beschaffung einer neuen Innenausstattung für das Feuerwehrhaus.
Die Verwaltung merkt hierzu an, dass einzelne Positionen der angehängten Auflistung, wie z.B. der Beamer oder die Stapelstühle unter Umständen auch preiswerter realisiert werden können.

Beschlussempfehlung:
Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Die Maßnahmen sollen zulasten der baulichen Instandsetzung bzw. Unterhaltung der Gebäude gehen und dürfen das eigentliche Feuerwehrbudget nicht belasten.

einstimmig beschlossen

zu 11 Bericht der Freiwilligen Feuerwehr Rodenkirchen
hier: Problem Tagesverfügbarkeit
Vorlage: 140/2019

Sach- und Rechtslage:
Bereits im letzten Feuerwehrausschuss hatte die Freiwillige Feuerwehr Rodenkirchen vom Problem der Tagesverfügbarkeit, gerade bei den Atemschutzgeräteträgern, berichtet. Im angehängten Schreiben wird die Situation etwas näher erläutert und mögliche Lösungsansätze durch die Feuerwehr aufgezeigt.

Die Anwesenden im Fachausschuss (24.10.2019) sprechen sich dafür aus, in dieser Sache einen Arbeitskreis zu bilden, der sich aus Vertretern von Feuerwehr und Politik zusammensetzt und von der Verwaltung betreut wird. Er müsse mit finanziellen Kompetenzen ausgestattet werden und positive Beispiele recherchieren und umsetzen. Den Beschluss dazu möge der Verwaltungsausschuss in der kommenden Woche fassen.
Der Fachausschuss hat hierzu eine einstimmige Beschlussempfehlung gefasst.

Beschlussempfehlung:
Zum Thema Tagesverfügbarkeit wird ein Arbeitskreis aus Politik und Feuerwehrkameraden gebildet, der mit finanziellen Kompetenzen ausgestattet wird (diese müssen klar definiert werden!). Die Verwaltung lädt dazu ein, sobald ein neuer Gemeindebrandmeister im Amt ist.

einstimmig beschlossen

zu 12 Antrag der SPD-WPS-FDP Gruppe Stadland
hier: Beratung der Umsetzung von Kontaminationsverschleppung an der Einsatzstelle
Vorlage: 141/2019

Sach- und Rechtslage:
Die SPD-WPS-FDP Gruppe möchte sich mit den Verantwortlichen der Stadlander Feuerwehren über die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen und die Umsetzung künftiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Kontaminationen bei Feuerwehrmitgliedern beraten.

Beschlussempfehlung:

abgeschlossen

zu 13 Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Seefeld
hier: Ersatzbeschaffung des LF8
Vorlage: 142/2019

Sach- und Rechtslage:
Die Freiwillige Feuerwehr Seefeld beantragt entsprechend des Feuerwehrbedarfsplanes die Ersatzbeschaffung für das derzeitige Löschfahrzeug.
Eine Ausschreibung erfolgt im Fall einer Zustimmung zu diesem Antrag über die KWL (Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft) in Abstimmung mit der Ortswehr.

Der entsprechende Antrag der Ortswehr wurd in den Gruppensitzungen erläutert und nachträglich in Session eingestellt.

Beschlussempfehlung:
Die wirtschaftlichste Variante wird umgesetzt. In den Nachtragshaushalt 2019 wird eine Verpflichtungsermächtigung für 2020 aufgenommen, damit bereits frühzeitig eine Ausschreibung veranlasst werden kann. Die entsprechenden Haushaltmittel werden in den Haushalten 2020 und 2021 veranschlagt.

einstimmig beschlossen

zu 14	**Mittelanmeldung der Stadlander Feuerwehren hier: für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage: 143/2019**

Sach- und Rechtslage:
Die Stadlander Ortswehren beantragen unabhängig von den vorangegangenen Einzelanträgen für Investitionen Haushaltsmittel in Höhe der folgenden Summen:

Rodenkirchen	11.851,78 €
Schwei	12.870,00 €
Seefeld	7.485,00 €
Reitland	7.545,00 €
Gesamt	**39.751,78 €**

Wie sich diese Summen ergeben, ist den Aufstellungen der Ortswehren zu entnehmen.

Beschlussempfehlung:

abgeschlossen

zu 15	**Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Schwei hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln in künftigen Haushaltsjahren Vorlage: 144/2019**

Sach- und Rechtslage:
Die Freiwillige Feuerwehr Schwei beantragt die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für einen Anbau an das Schweier Feuerwehrhaus in den Haushaltsjahren 2020/2021.

Des Weiteren wird ein Betrag in Höhe von 350.000,00 € für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges in 2021.

Im Fachausschuss wurden die Hinweise für die zukünftigen Haushaltsjahre dankend zur Kenntnis genommen.

Beschlussempfehlung:

abgeschlossen

zu 16	**Antrag des Gemeindebrandmeisters Jörg Wiggers hier: Reparatur des Schlauchturmes in Seefeld Vorlage: 147/2019**

Sach- und Rechtslage:
Der Gemeindebrandmeister Jörg Wiggers beantragt die Reparatur des Schlauchturmes in Seefeld. Er schätzt die Kosten auf ca. 6.000,- €.

Weitere Erläuterungen zum Antrag erfolgten während der Fachausschusssitzung durch Herrn Wiggers.

Beschlussempfehlung:
Dem Antrag des Gemeindebrandmeisters wird zugestimmt, der Posten läuft unter Gebäudeunterhaltung und darf das eigentliche Feuerwehrbudget nicht belasten.

abgeschlossen

zu 17	**Gleichstellungsbeauftragte; a) Kenntnisnahme der Beschwerde/Einwendungen der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten in Zusammenhang mit der Erstellung einer neuen Satzung für die Gleichstellungsbeauftragte für die Gemeinde Stadland b) Vortrag der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Wesermarsch zur Stellung der Gleichstellungsbeauftragten auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen c) Vortrag des Beigeordneten des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Herrn Kamlage zur Stellung der Gleichstellungsbeauftragten Vorlage: 168/2019**

Sach- und Rechtslage:
Auf die anliegenden Beschwerde/Einwendungen der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftrage wird verwiesen.

Aufgrund dieser möglichen Disharmonien zwischen Verwaltung und Gleichstellungsbeauftragte hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag gestellt, dass die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Wesermarsch zur Stellung der Gleichstellungsbeauftragten referiert. Frau Bernhold vom Landkreis Wesermarsch hat ihre Teilnahme zugesagt.

Ferner ist der Beigeordnete des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes Herr Kamlage ebenfalls eingeladen um zur Stellung der Gleichstellungsbeauftragten vortragen.

zurückgestellt

zu 18	**Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stadland auf Erlass einer neuen Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellunngsbeauftragten der Gemeinde Stadland Vorlage: 126/2019**

Sach- und Rechtslage:
Auf den anliegenden Antrag und Begründung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stadland wird verwiesen. Die von ihr aufgeführten vergleichbaren Satzungen anderer Kommunen sind ebenfalls als Anlage beigefügt. Ebenfalls beigefügt ist die aktuelle Satzung der Gemeinde Stadland über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Gemeinde Stadland.

Eine Stellungnahme der Verwaltung zum Satzungsentwurf der Gleichstellungsbeauftragten sowie ein eigenständiger Satzungsentwurf der Verwaltung sind als Anlage beigefügt. Des Weiteren sind Auszüge zu den §§ 8 und 9 NKomVG als Anlage beigefügt. Zudem ist ein Auszug aus der Landtagsdrucksache 17/5423 beigefügt, aus der zu entnehmen ist, weshalb sich der Gesetzgeber hinsichtlich der Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten für die im Gesetz festgelegte „Mehrheit der Mitglieder der Vertretung“ entschieden hat.

Beschlussempfehlung:
Der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Stadland in Form des vorliegenden Verwaltungsentwurfs wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

zu 19 Gleichstellungsbeauftragte; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgermeisters auf Abberufung der gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragten
Vorlage: 192/2019

Sach- und Rechtslage:
Antrag und Begründung wird nachgereicht.

Beschlussempfehlung:
Die gemeindlichen Gleichstellungsbeauftragte Frau Ilona Fritz wird gemäß § 8 NKomVG mit sofortiger Wirkung abberufen.

zurückgestellt

zu 20 Straßenbenennung Baugebiet Schwei
Vorlage: 108/2019

Sach- und Rechtslage:

In Schwei entsteht ein neues Baugebiet mit 5 Planstraßen. Die Verwaltung hat gemeinsam mit dem Bürgerverein Schwei einen Vorschlag für die Benennung dieser Straßen erarbeitet.

Planstraße A „Zum Landblick“
Planstraße B „Zur Weide“
Planstraße C „Achter de Kark“
Planstraße D „Weidenblick“
Planstraße E „An den Wiesen“

Ein Plan mit den Straßennamen befindet sich in der Anlage.

Nachträglich erhielt die Verwaltung noch den Vorschlag einer Bürgerin eine Straße „Storchenwiese“ zu benennen.

Beschlussempfehlung:

Die Straßen werden, wie im anliegenden Plan dargestellt, benannt.

einstimmig beschlossen

zu 21 Widmung von Straßen im Gebiet "Gelbe Gate"; Beschluss
Vorlage: 154/2019

Sach- und Rechtslage:
Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetztes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Straße „Gelbe Gate“ in der Gemeinde Stadland für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung ist öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussempfehlung:
Die Straße „Gelbe Gate“ in Kleinensiel, Gemeinde Stadland, wird gemäß § 6 NStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

einstimmig beschlossen

zu 22 Aktuelle Sicherheitssituation im Kreuzungsbereich Seefelderschaart/ Seefelder Straße
A. Antrag der SPD-WPS-FDP-Gruppe Stadland
B. Schreiben des Ratsherren Fritz
Vorlage: 148/2019

Sach- und Rechtslage:
Auf die o.g. Anträge (siehe Anhang) wird Bezug genommen.

Beschlussempfehlung:

einstimmig beschlossen

zu 23 Situation in den Rodenkircher Kindergärten und Planungen bzgl. der Sanierung und Raumsituation; Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Vorlage: 149/2019

Sach- und Rechtslage:
Auf den o.g. Antrag (siehe Anhang) wird Bezug genommen.

Beschlussempfehlung:

mehrheitlich beschlossen
Ja 12 Nein 7 Enthaltung 1

zu 24 Berichte der EWE
7.1 Erdgasumstellung von "L" auf "H"
7.2 Entwicklung der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Stadland
Vorlage: 150/2019

Sach- und Rechtslage:
Auf den Anhang wird Bezug genommen.
In der Sitzung erfolgt ein Bericht.

abgeschlossen

zu 25 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54, Wohngebiet Seefeld, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) sowie im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

8.1 Beschluss über 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland
8.2 Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 54, Wohngebiet Seefeld im Parallelverfahren
Vorlage: 151/2019

Sach- und Rechtslage:
Planung

Im Rahmen der Innenentwicklung soll die aus mehreren Einzelgrundstücken bestehende Grünfläche bestehend aus den Flurstücken: 59, 65/2, 60, 61/1 und teilweise 64 der Flur 14, Gemarkung Seefeld, inmitten des Ortes Seefeld als Wohnbaufläche überplant werden (sh. Anlage). Erschlossen wird das Wohngebiet über die Gemeindestraße Schaartmarktstraße. Fußläufige Verbindungswege sind im Bereich Grundschule / Spielplatz / Kindertagesstätte Traumland zur Schulstraße sowie zur Hauptstraße geplant. Der südliche Verbindungsweg ist aufgrund seiner Ausbaubreite geeignet diesen als Notzu- und –ausfahrt vorzusehen.

Besonderheit

Die Innenentwicklung kann im sogenannten beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) durchgeführt werden. Gleichwohl ist eine Kartierung zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Fläche (mit möglichen Ausgleichsbedarf) notwendig. Bei der Planung sind die südlich und nordwestlich verlaufenden historischen Deichlinien sowie die denkmalge-

schützte Kirche als Ensemble mit Friedhof und Gemeindehaus / Pastorei zu berücksichtigen. Eine enge Abstimmung mit Archäologen und Denkmalschutz ist erforderlich.

Verfahren

Nach Fassung der Aufstellungsbeschlüsse werden als nächste Schritte die Kartierung vorgenommen und Vorentwürfe der Planzeichnungen und weitere eventuell erforderliche Gutachten etc. und Begründungen erarbeitet / erstellt. Die Vorentwürfe werden dem Infrastrukturausschuss in öffentlicher Sitzung vorgelegt. Mit Zustimmung werden die Plan- und Begründungsentwürfe sowie weitere erforderliche Gutachten etc. in die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gebracht. Aus diesen Verfahren hervorgehende Stellungnahmen werden abgewogen und mit einer Beschlussempfehlung den politischen Gremien zur Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) vorgelegt.
Parallel zu Ausfertigung der beschlossenen Planunterlagen, dem laufende. Genehmigungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Landkreiswesermarsch und den entsprechenden Bekanntmachungen zur Erreichung der Rechtskraft der Planung beginnt die Ausführungsplanung für die Erschließung des Wohngebietes.

Beschlussempfehlung:
8.1 Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadland zur Darstellung von Wohnbaufläche im Innenbereich der Ortschaft Seefeld wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

8.2 Der Bebauungsplanes Nr. 54, Wohngebiet Seefeld, in der Gemeinde Stadland wird gemäß § 8 Absatz 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

einstimmig beschlossen

zu 26 Aufstellung einer Außenbereichssatzung "Reitland"; Beschluss
Vorlage: 153/2019

Sach- und Rechtslage:
Erlass einer Satzung Reitland zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34, Abs. 4, Satz 1, Ziff. 3 BauGB); Fassung des Grundsatzbeschlusses

Veranlasst durch mehrfache Nachfrage von Wohnbauflächen im Ort Reitland hat die Verwaltung Möglichkeiten (baurechtlich, städtebaurechtlich) mit dem Landkreis Wesermarsch (Raumordnung) erörtert. Im Ergebnis wurde der Erlass einer sogenannten Ergänzungssatzung im Zuge der Ortsdurchfahrt für die Flächen nördlich der Reitlander Straße im Bereich Sackstraße und Ortsausgang West Reitland, in Betracht gezogen.

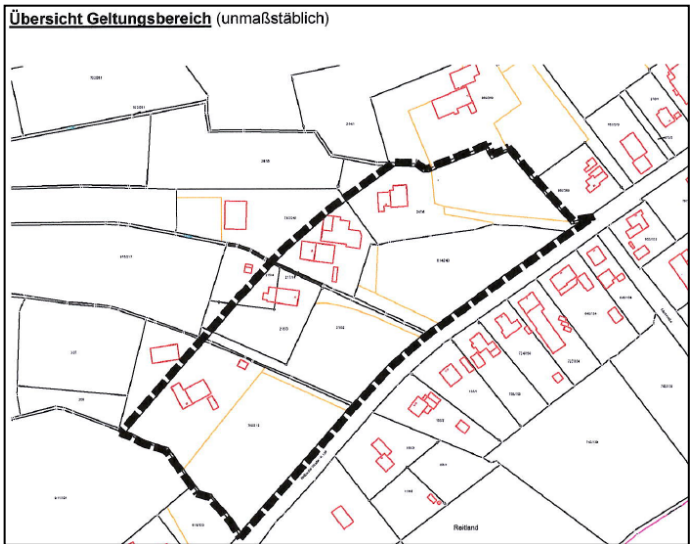

In einem ersten Gespräch mit den betroffenen Flächeneigentümern

sind diese frühzeitig über die dargestellte Möglichkeit informiert worden. Das skizzierte Satzungsgebiet rundet die Ortschaft Reitland ab, erhält jedoch durch eine offene Einzelwohnhausbebauung (keine Doppel- / Mehrfamilienhäuser, Ferienwohnungen) den dörflichen Charakter Reitlands. Weil der Flächennutzungsplan für diesen Bereich keine Festsetzung enthält ist ein Umweltbericht zu erstellen.

Beschlussempfehlung:
Der Erstellung einer Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Reitland wird zugestimmt. Auf die mit der Einladung versandte Skizze des Satzungsgebietes wird Bezug genommen.

einstimmig beschlossen

zu 27 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56, Friesenstraße, Wohnen und Anpassung des Fächennutzungsplanes; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 178/2019

Sach- und Rechtslage:

Planung

Im Rahmen einer persönlichen Vorstellung hat ein Vorhabenträger der Gemeinde eine Planung für die Parzellen 88/4 und 37/2, Flur 5, des Grundstückes Friesenstraße 12, Rodenkirchen, vorgelegt und erläutert. Vorgesehen ist der Rückbau der vorhandenen Bebauung und die anschließende Errichtung von vier eingeschossigen Doppelhäusern. Die Erschließung ist von der Friesenstraße geplant. Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Planung.

Aufgrund einer Erörterung der Planung im Hause des Landkreises Wesermarsch (Raumordnung) wird von dort mitgeteilt:

Das skizzierte Vorhaben erstreckt sich auf langgestreckte Flurstücke, die an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzen. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil endet an den nördlichen Grenzen des Baugebietes an der Straße „Hartwarder Landwehr“ (B-Plan Nr. 21). Die in Rede stehenden Flurstücke sind daher dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen.

Der Skizze nach beabsichtigt der Vorhabenträger, auf diesen Grundstücken Doppelhäuser in verdichteter Bauweise zu errichten. Der Vorhabenträger ist sich bewusst, dass es hierfür einer entsprechenden Erschließung einschließlich Wendeplatz für Müll- und Rettungsfahrzeuge bedarf, denn die Erschließungslänge beträgt mehr als 50 m. Auch erkennt er Restriktionen vonseiten der DB, denen er (mit einer Verlängerung des Lärmschutzwalls und Abständen zur Wohnbebauung) immissionsschutzrechtlich und städtebaulich zu begegnen gedenkt, ohne die Erfordernisse zu benennen.

Unter regionalplanerischen Gesichtspunkten ist die Erweiterung des Ortsteils Hartwarden an dieser Stelle ausdrücklich erwünscht. Das ist auch der Darstellung

im RROP (neu) zu entnehmen, wonach dieser Bereich - obgleich er faktisch dem Außenbereich zuzuordnen ist - der Entwicklung des zentralen Siedlungsgebiets von Rodenkirchen dienen soll. Dem Vorhaben fehlt jedoch nach aktueller Rechts- und Sachlage die planungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Grundlage für eine Baugenehmigung. Denn das Vorhaben wäre weder im Innenbereich (§ 34 BauGB) noch als „sonstiges Vorhaben im Einzelfall" im Außenbereich (§ 35(2) BauGB) genehmigungsfähig. Insbesondere zeigt sich eine Betroffenheit mehrerer öffentlicher Belange durch das Vorhaben (Immissionsschutz, Erschließung, Entsorgung, Brandschutz u.a.), die am besten über das Instrument der Bauleitplanung bewältigt werden können.

Da es sich um Flächen in einer Größenordnung von 3.500 qm handelt, die sich an einen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil" anschließen, empfehle ich das ***beschleunigte Bauleitplanverfahren gemäß § 13 b BauGB*** *(mit nur einer Auslegung, ohne Umweltbericht und bloßer Anpassung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplans) zu wählen. Da das beschleunigte Verfahren nach §13 b BauGB bis zu einer (für die Bebauung zulässigen) Grundfläche von 10.000 qm möglich ist, sollte darüber nachgedacht werden, auch die nördlich angrenzenden Flurstücke oder ggf. Teile von ihnen in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. Wichtig ist, dass der* ***Aufstellungsbeschluss bis zum 31. Dezember dieses Jahres*** *gefasst sein muss.*

Stellungnahme der Verwaltung

In Bezug auf die Anregung der Raumordnungsbehörde, die nördlichen Grundstücke in die Bauleitplanung einzubeziehen, erklärt der Vorhabenträger, dass er sich ausschließlich auf seine Vorhabenplanung beschränkt.

Für eine Wohnbebauung an die der vorhandenen Bebauung nördlich angrenzenden Grünfläche ist der Bedarf eines Lärmschutzwalles (DB Strecke Brake-Nordenham) offensichtlich. Außerdem ist die verkehrliche und somit lärmschutzmäßige Vorbelastung der Kreisstraße 200 mit Kreuzung Dedesdorfer Straße sowie der Kfz-Werkstatt zu berücksichtigen. Überschlägig würden rd. 5.000 m² netto Baufläche entstehen. Auch die Anlegung des Einmündungsbereichs zu dem kleinen Wohngebiet (möglicherweise im vorhandenen Kreuzungsbereich) dürfte einen „unverhältnismäßigen" Aufwand bedeuten.

Aktuell teilt die Wohnungsbau Wesermarsch mit, dass es für die noch wenigen nicht vergebenen Bauplätze im Bereich Udo-Zempel-, Wilhelm-Knupp- und Amanda-Jürgens-Straße je Grundstück mehrerer Bewerber gibt. Das Bauplatzangebot ist dort somit erschöpft. Es ist zeitnah über eine mögliche Ausweisung neuer Wohngebietsflächen zu beraten. Diesbezüglich wird die oben beschriebene Fläche an der Friesenstraße nicht betrachtet, da der Erschließungsaufwand zur möglichen Nettobaufläche offensichtlich nicht im Verhältnis steht. Außerdem strahlt das Gebiet aufgrund Immissionen etc. keine besondere Attraktivität aus.

Beschlussempfehlung:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56, Friesenstraße, Wohnen, wird gefasst. Der Flächennutzungsplan ist anzupassen.

einstimmig beschlossen

zu 28 Leader-Antrag für die Installation eines Begegnungsraumes mit Lagerstätte im Ortsteil Schwei; Beschluss
Vorlage: 179/2019

Sach- und Rechtslage:

Der Schweier Bürgerverein beabsichtigt aufgrund wachsender Mitgliederzahlen im Ort bei der ehemaligen Viehrampe einen zentralen Treffpunkt mit einer Lagermöglichkeit für Veranstaltungsmaterial zu schaffen. Im Rahmen einer Projektwerkstatt zur Vorbereitung auf die 74. LAG-Sitzung ist das Vorhaben vorgestellt worden, um in den Genuss einer Förderung im Rahmen von Leader zu gelangen (s. Anlage).

Die Viehrampe befindet sich in gemeindlichen Eigentum und müsste dem Verein unbefristet unentgeltlich überlassen werden. Dazu ist eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Schweier Bürgerverein und der Gemeinde Stadland zu entwerfen. Darin ist auch zu regeln, dass alle Nebenkosten durch den Verein zu tragen sind. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Projekt ist verwaltungsseitig nicht vorgesehen.

Beschlussempfehlung:

Dem Schweier Bürgerverein wird die unbefristete Nutzung der Viehrampe zur Einrichtung eines zentralen Treffpunktes mit einer Lagermöglichkeit für Veranstaltungsmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde an dem Projekt erfolgt nicht. Sämtliche Nebenkosten sind durch den Verein zu tragen.

einstimmig beschlossen

zu 29 Festlegung von Prioritäten zur Abarbeitung von Maßnahmen; Beschluss
Vorlage: 180/2019

Sach- und Rechtslage:

Beschlussempfehlung:

zurückgestellt

zu 30 Breitbandausbau; Bericht; Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Verfahren
Vorlage: 155/2019

Sach- und Rechtslage:
Auf den angehängten Bericht wird verwiesen.

einstimmig beschlossen

zu 31 Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 nebst Nachtragshaushaltsplan 2019 (einschließlich integrierter Ergebnis- und Finanzplanung sowie Stellenplan)
Vorlage: 171/2019

Sach- und Rechtslage:
Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über den Erlass der Haushalts-/Nachtragshaushaltssatzung. Nach § 112 i. V. m. § 114 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und diese der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Inhalte der Haushaltssatzung sind in der v. g. Vorschrift geregelt.

Gemäß § 113 NKomVG enthält der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

- anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
- notwendige Verpflichtungsermächtigungen.

Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt gegliedert. Der Stellenplan für die Beschäftigten ist Teil des Haushaltsplans.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Er ist nach Maßgabe des NKomVG und der aufgrund des NKomVG erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

Beschlussempfehlung:
Die Nachtragshaushaltssatzung 2019 nebst Nachtragshaushaltsplan 2019 einschließlich der integrierten Ergebnis- und Finanzplanung sowie der Stellenplan werden in der vorliegenden Form beschlossen bzw. werden mit folgenden Änderungen beschlossen.

mehrheitlich beschlossen
Ja 13 Nein 7

zu 32 Beratung und Beschlussfassung über das Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 in der Fassung des 1. Nachtragshaushaltsplan 2019
Vorlage: 172/2019

Sach- und Rechtslage:
Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über das Investitionsprogramm.

Gemäß § 118 Abs. 3 NKomVG ist als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (5 Jahre: Vorjahr Haushaltsjahr, Folgejahre) ein Investitionsprogramm aufzustellen, in das die geplanten Auszahlungen für Investitionen und Investititonsfördermaßnahmen aufgenommen werden. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist dem Rat mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) schließt das Investitionsprogramm die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ein. Das Investitionsprogramm besteht aus den Ansätzen und Erläuterungen der Auszahlungen für Investitionstätigkeit in den Teilfinanzhaushalten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 – 4 mit den im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach dem jeweiligen Jahresbedarf.

Beschlussempfehlung:
Das Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022 wird in der vorliegenden Form beschlossen bzw. mit folgenden Änderungen beschlossen

einstimmig beschlossen

zu 33 Beratung und Beschlussfassung über das Haushaltssicherungskonzept 2019 - 2022
Vorlage: 170/2019

Sach- und Rechtslage:
Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beschließt der Rat ausschließlich über das Haushaltssicherungskonzept.

Nach § 110 Abs. 6 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) ist das Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches zu erstellen ist, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzept 2019 – 2022 ist als Anlage beigefügt.

Der 1. Nachtragshaushaltplan 2019 ist aufgrund einer zu bildenden Rückstellung für ein anhängiges Verwaltungsklageverfahren nicht ausgeglichen. Das Fehl beträgt 1.433.900,00 €. Ohne nennenswerte Minderausgaben oder Mehreinnahmen im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist davon auszugehen, das erforderliche Genehmigungen für Verpflichtungsermächtigungen bzw. Kredite versagt werden.

Beschlussempfehlung:
Das Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2022 der Gemeinde Stadland wird in der anliegenden Fassung bzw. mit folgenden Änderungen beschlossen.

mehrheitlich beschlossen
Ja 13 Nein 7

zu 34	**Antrag der Ev.-luth.-Kirchengemeinde Seefeld auf Bezuschussung für die Jugendarbeit, Seniorenarbeit sowie für die Büchereiarbeit der Kirchengemeinde.** **Vorlage: 163/2019**

Sach- und Rechtslage:

Die Kirchengemeinde Seefeld erhielt in den vergangenen Jahren einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 125,-- Euro für die Büchereiarbeit und 375,-- Euro für die Jugendarbeit.
Der Antrag auf Bezuschussung der Seniorenarbeit ist neu.

Beschlussempfehlung:

Freiwillige Leistung

einstimmig beschlossen

zu 35	**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde im Landkreis Wesermarsch** **hier: Beratung und Beschlussfassung über die Kündigung der v. g. Vereinbarung zum 31.12.2020** **Vorlage: 164/2019**

Sach- und Rechtslage:
Die Gemeinde nimmt seit Jahrzehnten die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Kindertagesstätten) wahr. Originär zuständig für diese Aufgabe ist jedoch der Landkreis Wesermarsch der den Kommunen hierfür seit 2007 einen Kostenbeitrag zahlt.

Der Bereich Kindertagesstätten ist seit jeher ein defizitärer Bereich. In Zeiten hoher Steuereinnahmen war dieser Zuschussbedarf verkraftbar. Allerdings sind die Haushalte der Gemeinde Stadland aus den bekannten Gründen (Wegfall großer Steuerzahler, weitere Vorhaltung diverser freiwilliger Leistungen etc.) derzeitig und in Zukunft defizitär. Im Falle defizitärer Haushalte ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. In diesem ist gemäß aktuellen RdErl. d. MI v. 17.09.2019 der Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen. Die Haushaltslage stellt sich in der Fassung des 1. Nachtragshaushaltes 2019 wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Fehlbedarf Gesamthaushalt	Fehlbedarf KiTa
2019	-1.408.650,00 €	-1.125.400,00 €
2020	-2.911.300,00 €	-1.219.500,00 €
2021	-1.132.800,00 €	-1.312.600,00 €

2022	-1.301.000,00 €	-1.403.700,00 €

Der Gesamtaufwand für die Kindertagesstätten beträgt in der Gemeinde im laufenden sowie in den nächsten Jahren ca. 3,15 bis 3,37 Mio. Euro.

Gemäß Haushaltsverfügung des Landkreises Wesermarsch vom 08.08.2017 wird das Vorhalten von z. B. Hortgruppen als gesetzliche Aufgabe und nicht als freiwillige Aufgabe der Gemeinde betrachtet. Zugleich wird der Gemeinde aufgegeben freiwillige Leistungen und Pflichtaufgaben einer ständigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Der hohe Umfang der freiwilligen Leistungen in der Gemeinde Stadland sollten reduziert werden.

Laut dem Landesrechnungshof (Praxishilfe „Pflichtaufgabe oder Freiwillige Leistung“ – 6.3-10713/4-15 v. 21.08.2017 hat dieser allerdings u. a. festgestellt: „Kommunen führen zum Teil Pflichtaufgaben durch, für die sie sachlich nicht originär zuständig sind. Diese Aufgaben können aufgrund gesetzlicher Ermächtigung oder durch Vereinbarung zwischen Kommunen übertragen worden sein. Beispiele: Schulträgerschaft, Aufgaben der Schülerbeförderung, Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Übernehmen z. B. kreisanhörige Städte und Gemeinden solche Aufgaben, stellt dies für sie eine freiwillige Leistung dar. Sie können deren Rückübertragung beantragen bzw. die Vereinbarung kündigen. Dies hat ggfls. Auswirkungen auf die Kreisumlage“.

Rechtlich könnte im Falle der Kündigung der o. a. Vereinbarung durch die Gemeinde Stadland, bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Kindertagesstätten in den anderen Landkreiskommunen durch die Städte und Gemeinden, der Landkreis Wesermarsch für die Gemeinde Stadland einen gesonderten (höheren) Kreisumlagesatz festsetzen. Die Kreisverwaltung hat in einem Gespräch bereits darauf hingewiesen, das sie im Falle einer Rückübertragung die ihr entstehenden Aufwendungen der Gemeinde Stadland im vollem Umfang über eine höhere Kreisumlage in Rechnung stellen wird. Aktuell beträgt ein Punkt Kreisumlage nach Steuerkraft = 73.944,00 € und ein Punkt Kreisumlage nach Schlüsselzuweisung = 6.277,00 €. Der Hebesatz zur Kreisumlage könnte sich im Falle der Rückübertragung um 15 bis 20 Prozentpunkte erhöhen. In Anbetracht der bereits jetzt vorhandenen hohen Kreisumlagesatzes (59,25% auf die Steuerkraft und 55,75% auf die Schlüsselzuweisung) wäre zu prüfen, ob dieser bei einer weiteren Erhöhung nicht möglicherweise eine erdrosselnde Wirkung ausübt. Dieses wäre ggfis. in einem Klageverfahren zu klären. Zudem könnte die künftige Höhe der Kreisumlage für die Gemeinde Stadland kostenmäßige Auswirkungen auf die Zurverfügungstellung der gemeindlichen Kindertagesstätten an den originär zuständigen Träger haben.

Der gemeindlichen Zuschussbedarf für die Aufgabe Kindertagesstätten entspricht in etwa dem Fehlbedarf in den Ergebnishaushalten ab 2021 ff.

Gemäß o. a. Vereinbarung vom 21./23.06.2017 nimmt die Gemeinde Stadland auf ihrem Gebiet für den gesetzlich zuständigen Landkreis Wesermarsch die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (KiTa) wahr. Vertragsbeginn war der 01.01.2017. Eine erstmalige Kündigung der Vereinbarung ist nach Ablauf von 3 Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Mithin zum 31.12.2012.

Beschlussempfehlung:
Die bestehende Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zwischen der Gemeinde Stadland und dem Landkreis Wesermarsch vom 21./23.06.2017 wird fristgerecht zum 31.12.2021 gekündigt.

zurückgestellt

zu 36 Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehöirgen Stadt/Gemeinde im Landkreis Wesermarsch
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der 1. Änderungsvereinbarung
Vorlage: 007/2019

Sach- und Rechtslage:
Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Stadland vom 20.06.2017 (Beschlussvorlage 173/2017) wurde die Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch die kreisangehörige Stadt/Gemeinde im Landkreis Wesermarsch entschieden.

Durch die Einführung der Beitragsfreiheit für die Betreuung von Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung in Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2018 durch das Land Niedersachsen kommt es beim Landkreis Wesermarsch zu Einsparungen im Bereich der „wirtschaftlichen Jugendhilfe“. Es bestand Einvernehmen dass diese Mittel im System „Kinderbetreuung“ verbleiben sollen.

Die Einsparungen beim Landkreis betragen ca. 420.000,00 €. Von dieser Summe sollen ca. 75.000,00 € für Anpassungen in der Tagespflege verwendet werden. Mithin verbleiben Mittel in Höhe von ca. 345.000,00 € die über die o. a. Vereinbarung zusätzlich auf die Kommunen verteilt werden sollen. Auf Grundlage der Jahreszahlung 2018 ergibt sich ein Steigerungswert von 4,5%. Unter Berücksichtigung der im o. a. Vertrag bereits vereinbarten Dynamisierung von 1,25% ergibt sich für 2019 ein Gesamtsteigerungssatz von 5,75%. Danach ergeben sich für 2019 folgende Beträge:
Vormittags-/Nachmittagsgruppen = 172,00 € je Kind
Ganztagsgruppen = 345,00 € je Kind

Die v. g. Änderung ist Bestandteil der 1. Änderungsvereinbarung ab dem 01.01.2019.

Die Beschlussfassung im Kreistag soll am 18.03.2019 erfolgen. Kreisverwaltung und Kreispolitik gehen davon aus, dass die zusätzlichen Finanzmittel von den Kommunen für Qualitätsverbesserungen eingesetzt werden.

Beschlussempfehlung:
Dem Abschluss der 1. Änderungsvereinbarung in der vorliegenden Form wird zugestimmt.

zurückgestellt

zu 37 Antrag der Kirchengemeinde Schwei auf Bezuschussung für die Büchereiarbeit der Kirchengemeinde.
Vorlage: 165/2019

Sach- und Rechtslage:

Die Kirchengemeinde Schwei erhielt in den vergangenen Jahren einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 125,-- Euro für die Büchereiarbeit.

Beschlussempfehlung:

Freiwillige Leistung

mehrheitlich beschlossen
Ja 18 Nein 2

zu 38 Beratung und Beschlussfassung über der Antrag des Bürgervereins Schwei auf finanzielle Unterstützung zur Vorstellung des Ortes aus dem Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft - Landesentscheid 2018" auf der Grünen Woche am 17.01.2020 in Berlin
Vorlage: 167/2019

Sach- und Rechtslage:
Mit Schreiben vom 29.10.2019 beantragt der Bürgerverein Schwei eine finanzielle Unterstützung zu den entstehenden Kosten für die Vorstellung des Ortes aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Landesentscheid 2018“ auf der Grünen Woche am 17.01.2020 in Berlin. Auf den anliegenden Antrag wird verwiesen.

Die übermittelten Kosten betragen für

Gruppenticket mit der DB für 8 Personen am 17.01.2020	= 494,00 €
2 x Fahrtkosten für Pkw-Anreise am 16.01.2020, 1.700 km x 0,30 €/km	= 510,00 €
voraussichtliche Gesamtkosten	= 1.004,00 €

Die Eintrittskosten für die Standbetreuer werden von der Ausstellungsgesellschaft übernommen.

Bei der Gewährung eines Zuschusses handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde über deren Neugewährung bzw. Nichtgewährung wegen des Budgetrechts letztlich der Gemeinderat entscheiden muss.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch hatte in Hinblick auf die nicht ausgeglichenen Haushaltes der Gemeinde Stadland die Gesamthöhe der freiwilligen Leistungen bereits mehrfach kritisiert. Eine Ausweitung des Umfanges der freiwilligen Leistungen ohne Reduzierung an anderer Stelle verbietet sich daher grundsätzlich. Aus diesen Gründen wurden in der Vergangenheit Anträge auf eine Zuschussgewährung abgelehnt.

Andererseits besteht im Rahmen der Teilnahme an der Grünen Woche und der Vorstellung des Ortes Schwei sowie der Gemeinde Stadland im Rahmen des o. a. Wettbewerbs die Möglichkeit, diese einem großen Publikum werbewirksam vorzustellen. Aufgrund der Einmaligkeit hält die Verwaltung eine Teilkostenübernahme für vertretbar. Im Produkt 571.01 Wirtschaftsförderung stehen im laufenden Haushalt noch Mittel in Höhe von 600,00 € für Werbemaßnahmen zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:
Dem Bürgerverein Schwei wird zur Vorstellung des Ortes aus dem Wiettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Landesentscheid 2018“ auf der Grünen Woche am 17.01.2020 in Berlin ein Zuschuss in Höhe von 600,00 € gewährt.

mehrheitlich beschlossen
Ja 18 Nein 1 Enthaltung 1

zu 39 Vereinsförderung; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Bürgervereins Augustgroden e. V. auf Vereinsförderung
Vorlage: 169/2019

Sach- und Rechtslage:
Auf den anliegenden Antrag des Antragstellers wird verwiesen.

Bei der Gewährung eines Zuschusses handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde über deren Neugewährung bzw. Einstellung wegen des Budgetrechts letztlich der Rat der Gemeinde jeweils entscheiden muss.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch hatte in Hinblick auf die nicht ausgeglichenen Haushalte der Gemeinde Stadland die Gesamthöhe der freiwilligen Leistungen bereits mehrfach kritisiert. Eine Ausweitung des Umfangs der freiwilligen Leistungen ohne Reduzierung an anderer Stelle verbietet sich daher. Zumal die Haushalte ab 2019 ff voraussichtlich erhebliche Fehlbedarfe ausweisen werden (> 1,3 bis 2,9 Mio. Euro). Aus diesen Gründen wurden daher in der Vergangenheit Anträge auf eine Zuschussgewährung abgelehnt. Zudem kann im Falle einer Stattgabe nicht ausgeschlossen werden, das weitere Vereine unter Hinweis auf eine Gleichbehandlung stellen werden.

Beschlussempfehlung:
Der Antrag des Bürgervereins Augustgroden e. V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Vereinsarbeit wird aus finanziellen Gründen abgelehnt.

einstimmig beschlossen

zu 40	**Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. - Regionalverein Landesteil Oldenburg Kreisgruppe Wesermarsch auf Gewährung einer Zuwendung Vorlage: 188/2019**

Sach- und Rechtslage:
Mit anliegenden Schreiben beantragt der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. - Regionalverein Landesteil Oldenburg Kreisgruppe Wesermarsch eine Zuwendung. In der Vergangenheit wurde aufgrund eines Grundsatzbeschlusses dem Bund Kriegsblinder Deutschlands e. V. ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 50,00 € gewährt. Mit Ratsbeschluss vom 27.04.2017 wurde die generelle Zahlung von Zuschüssen eingestellt. Es sollte künftig im Bedarfsfall auf gesonderten Antrag entschieden werden.

Bei der Gewährung eines Zuschusses handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde über deren Neugewährung bzw. Einstellung wegen des Budgetrechts letztlich der Rat jeweils entscheiden muss.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wesermarsch hatte in Hinblick auf die nicht ausgeglichenen Haushalte der Gemeinde Stadland die Gesamthöhe der freiwilligen Leistungen bereits mehrfach kritisiert. Eine Ausweitung des Umfangs der freiwilligen Leistungen ohne Reduzierung an anderer Stelle verbietet sich daher. Zumal die Haushalte ab 2019 ff voraussichtlich erhebliche Fehlbedarfe ausweisen werden (> 1,3 bis 2,9 Mio. Euro). Aus diesen Gründen wurden daher in der Vergangenheit Anträge auf eine Zuschuss-/Zuwendungsgewährung abgelehnt.

Beschlussempfehlung:
Der Antrag des Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. - Regionalverein Landesteil Oldenburg Kreisgruppe Wesermarsch wird abgelehnt.

mehrheitlich abgelehnt
Ja 13 Nein 7

zu 41	**Beratung und Beschlussrfassung über die Fortführung der Beteiligung an einer gemeinsamen Klimaschutzstelle beim Landkreis Wesermarsch - Anschlussvorhaben** **Vorlage: 191/2019**

Sach- und Rechtslage:
Beim Landkreis Wesermarsch wurde auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit den Gemeinden Stadland und Berne sowie der Stadt Elsfleth ein gemeinsames Klimaschutzmanagement eingeführt.

Das Klimaschutzmanagement wurde auf der Grundlage der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert.
Die Förderperiode begann am 01.01.2016 und endet zum 31.12.2019.

Der Landkreis Wesermarsch sieht vor, das Klimaschutzmanagement für weitere zwei Jahre fortzusetzen (vgl. Vorlage Landkreis Wesermarsch vom 29.07.2019).

Mit E-Mail vom 21. August 2019 informiert die Klimaschutzmanagerin beim Landkreis Wesermarsch, Frau Barbara Voß, über den Antrag auf Anschlussfinanzierung, mit der Bitte um Entscheidung, ob die Kooperation aus dem Erstvorhaben zu gleichen Konditionen fortgeführt werden kann (vgl. Mail Frau Voß v. 21.08.2019)

Der Anteil der Gemeinden an dem Gesamtvolumen wird weiterhin 2.000 € je Kommune und Jahr betragen. Die bisherige Kooperationsvereinbarung ist beigefügt

Beschlussempfehlung:
Die Gemeinde Stadland beteiligt sich nicht an einer Finanzierung für das Anschlussvorhaben zur Fortführung einer Klimaschutzstelle beim Landkreis Wesermarsch. Für die Gemeinde Stadland ist aus Sicht der Verwaltung kein ausreichender Nutzen zu erkennen und sie muss ihre freiwilligen Leistungen erheblich reduzieren.

mehrheitlich beschlossen
Ja 12 Nein 5 Enthaltung 3

zu 42	**Abwassergebühren; Kenntnisnahme Schiedsgutachten wegen der Abwassergebührenerhöhung 2013** **Vorlage: 173/2019**

Sach- und Rechtslage:

Am 29.11.2012 wurde die Gemeinde Stadland vom OOWV davon in Kenntnis gesetzt, dass die Abwassergebühren in 2013 erhöht werden sollten.

Zum 01.07.20013 die Erhöhung der Abwasserentgelte. Der Grundpreis wurde von 2,00 € auf 6,25 € und der Arbeitspreis von 3,10 € auf 5,34 € je m^3 erhöht. Auf seinerzeitige Veranlassung der Aufsichtsbehörde des OOWV wurde der Arbeitspreis von 5,34 € auf 4,73 € je m^3 reduziert, da die geplante Kostenunterdeckung nicht in der Folgekalkulation berücksichtigt werden durfte.

Gegen diese Erhöhung hatte die Gemeinde Stadland, auch im Sinne aller Gebührenpflichtigen in der Gemeinde, letztlich Klage beim Landgericht Oldenburg am 22.12.2015 eingereicht.

Die Klage der Gemeinde wurde zum einen wegen unzulässig erhöhter kalkulatorische Zinsaufwendungen in Höhe von 0,53 €/m^3 und zum anderen wegen nicht ansatzfähiger Kostenunterdeckungen aus der Nachtragskalkulation 2011 in Höhe von 0,79 €/m^3 begründet.

Auf Vorschlag des zuständigen Landgerichts und mit Zustimmung beider Streitparteien erfolgte am 04.04.2016 eine Güteverhandlung beim Landgericht Oldenburg.

Das Ergebnis der Güteverhandlung, Bestellung eines gemeinsamen Gutachters, der die strittigen Punkte prüft und in einem Schiedsgutachten zusammenstellt, wurde von beiden Parteien zugestimmt.

Mit der Erstellung des Schiedsgutachtens wurde Prof. Dr. Christop Brüning von der Christian-Albrecht-Universität Kiel gemeinsam beauftragt.

Das Schiedsgutachten ist als Anlage beigefügt. Das wesentliche Ergebnis stellt sich kurz skizziert wie folgt dar:

- *Auch für die Kalkulation privatrechtlicher Entgelte durch den OOWV anhand gebührenrechtlicher Regeln ist nicht ausgeschlossen, einen Unterdeckungsausgleich im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG vorzunehmen. Angesichts der kommunalabgabengesetzlich vorgesehenen Zeiträume ist es deshalb dem Grunde nach zulässig, eine Unterdeckung aus 2011 als Kostenposition in die Kalkulation für 2013 einzustellen.*
- *Aus den eingereichten Unterlagen für die Entgeltkalkulation durch den OOWV für die Gemeinde Stadland für 2013 ist als Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung zutreffend auf einen Restbuchwert vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert abgestellt worden. Sodann ist Abzugskapital (Ertrags- und Baukostenzuschüsse sowei Zuwendungen) abgesetzt worden, soweit es nicht bereits bis einschließlich 2012 entgeltmindernd aufgelöst worden ist. Es ist rechtmäßig, darauf für die Kalkulation gemäß dem NKAG ab dem Jahr 2013 zu verzichten.*
- *Aus den überreichten Unterlagen für die Entgeltkalkulation für die Gemeinde Stadland für 2013 lässt sich der Zinssatz für das Eigenkapital ersehen, der mit 2,0% festgelegt ist. Legt man einen Mittelwert der marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikoarme Geldanlagen aus den letzten fünf Jahren vor der Kalkulation zugrunde, ist dieser Eigenkapitalzinssatz angemessen. Nach den vorliegenden Übersichten über die abgeschlossenen Kreditverträge sind tatsächliche Darlehenszinsen in Höhe von 134.900,00 Euro für ein Fremdkapital von 3.619.645,35 Euro angefallen, was zu einem Fremdkapitalzins von 3,73% führt. Dagegen ist nicht zu erinnern.*

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die seinerzeitige Abwassergebührenerhöhung durch den OOWV in 2013 letztlich zulässig war.

abgeschlossen

zu 43	**Rodenkircher Markt - Festumzug 2019 hier: Übersicht über die Startgelder und Prämien für die Festwagen und Fußgruppen sowie Beratung und Beschlussfassung über mögliche Änderungen Vorlage: 181/2019**

Sach- und Rechtslage:

Der Festumzug des Rodenkircher Marktes 2019 hat am 21.09.2019 stattgefunden. Insgesamt haben daran 74 Gruppen/Festwagen teilgenommen. Bei den Umzugsteilnehmern handelte es sich um

- 60 Festwagen (zum Teil mit Fußgruppen)
  - – davon 37 Erwachsenenwagen, die an der Prämierung teilgenommen haben
  - – davon 3 Jugendwagen, die an der Prämierung teilgenommen haben
- 8 Musikzüge
- 6 Fußgruppen

Mit Ratsbeschluss vom 30.08.2012 sind die der Anlage zu entnehmenden Prämien- und Startgelder für die Umzugsteilnehmer beschlossen worden.
Darüber hinaus stellen die Musikzüge der Gemeinde Stadland ihre jeweilige Teilnahme in Rechnung.
Für den diesjährigen Umzug sind somit folgende Kosten entstanden:

Prämierte Erwachsenenwagen:	8.121,00 €
Prämierte Jugendwagen	1.096,00 €
Festwagen, die nicht an der Prämierung teilgenommen haben	1.520,00 €
Fußgruppen	300,00 €
Musikzüge	2.380,00 €
Gesamtkosten	**13.417,00 €**

Aus Sicht der Verwaltung erscheint diese Summe zu hoch. Fraglich ist, ob Einsparmöglichkeiten gegeben sind. Die Verwaltung sollte beauftragt werden, dies zu prüfen und in der nächsten Sitzung des Touristik- und Marktausschusses vorzustellen.

Kritisch angemerkt wurde zudem die Dauer des Marktumzuges, dessen Ende erst deutlich später als geplant die Marktstraße erreichte. Fraglich ist, ob sich der Umzug überhaupt zeitlich verkürzen lässt ohne die Anzahl der Marktwagen einzuschränken.
Eine Idee wäre, zumindest die offizielle Eröffnung eine halbe Stunde nach hinten zu verlegen. Sie würde dann anstatt um 15:30 Uhr erst um 16 Uhr stattfinden.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird beauftragt, Einsparmöglichkeiten im Hinblick auf die Prämien- und Startgelder für die Festwagen des Umzuges des Rodenkircher Marktes zu prüfen und in der nächsten Sitzung des Touristik- und Marktausschusses vorzustellen.

mehrheitlich beschlossen

Ja 15 Nein 5

zu 44	**Zulassung von Zelten und Ausschankbetrieben hier: Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 185/2019**

Sach- und Rechtslage:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden, Herrn Busch, in die Tagesordnung aufgenommen.

Die Marktverwaltung hatte für den Rodenkircher Markt 2019 das Ausschankgeschäft eines Nordenhamer Gastwirtes zugelassen, was in der Öffentlichkeit und unter den Schausteller zu starkem Unmut führte.
Nach dem Hinweis aus der Politik, dass es zu diesem Sachverhalt in der Vergangenheit einen Ratsbeschluss gegeben habe, aufgrund dessen nur ortsansässige Gastwirte und Schausteller zugelassen werden dürften, entschuldigte sich die Verwaltung öffentlich für diesen Fauxpas.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte innerhalb der Verwaltung nicht ermittelt werden, wann und mit welchem Wortlaut ein solcher Beschluss möglicherweise gefasst wurde, sodass fraglich ist, ob er existiert oder ob es sich dabei nur um ein „ungeschriebenes Gesetz“ und bisherige Praxis handelt.

Wie der Deutsche Schaustellerverband e.V. und der Deutschen Städte- und Gemeindebund in Ihrem „ABC für gelungene Volksfeste“ erläutern, unterliegen Gemeinden als Veranstalter eines Volksfestes dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) bei der sachgerechten Auswahl der Beschicker. Für die Schausteller und Beschicker gilt die Marktfreiheit im Sinne des § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO), die durch die folgenden Absätze beschränkt wird. Im Abs. 3 werden die Einschränkungen bei einem Überangebot von Marktbeschickern wegen eines nicht ausreichenden Platzes und die damit einhergehende sachlich gerechtfertigte Auswahl thematisiert.
Eine sachlich gerechtfertigte Auswahl bedingt transparente und nachvollziehbare Vergaberichtlinien. Derartige Richtlinien wurden in der 64. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 25.02.2010 behandelt und in der 34. Sitzung des Gemeinderates am 04.03.2010 beschlossen.
Darin nicht enthalten und rechtlich unzulässig ist die Ortsansässigkeit eines Bewerbers. Dieses Kriterium zählt nicht zu den marktrechtlichen und marktspezifischen Gesichtspunkten und hat daher keinen Sachzusammenhang zur Veranstaltung. Eine Rolle kann die Ortsansässigkeit allenfalls bei der Entscheidung zwischen zwei gleich geeigneten Geschäften spielen, sie darf vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 1 GG aber keinesfalls einen Bewerber ausschließen.

Beschlussempfehlung:
Die Zulassung von Zelten und Ausschankbetrieben wird nicht weiter eingeschränkt.
Im Falle zweier ansonsten gleich geeigneter Bewerbungen ist einem ortsansässigen Unternehmen der Vorzug zu gewähren. Auswärtigen Bewerbern werden Standplätze nicht grundsätzlich verwehrt.

mehrheitlich beschlossen
Ja 14 Nein 5 Enthaltung 1

zu 45	**Zukünftiger Marktaufbau hier: Ausschluss von Veränderungen hinsichtlich der Straßen- und Wege-**

führung;
Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 186/2019

Sach- und Rechtslage:
Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden in die Tagesordnung aufgenommen.

Aus Sicht der Marktverwaltung ist ein solcher Beschluss nicht erforderlich, da es keine Begründung oder Bestrebungen gibt, Änderungen an der Straßen- und Wegeführung vorzunehmen.
Sollten zukünftig Änderungen daran erforderlich werden, z.B. aufgrund von Baumaßnahmen oder anderen derzeit nicht abzusehenden Ereignissen, würde das Verfahren künstlich erschwert und in die Länge gezogen, da ein entsprechender Beschluss erst aufgehoben werden müsste.

Beschlussempfehlung:
Änderungen in der Straßen- und Wegeführung des Marktes sind nicht zu forcieren, sofern sie nicht zwingend erforderlich werden.
Generell ausgeschlossen werden sie jedoch nicht.

mehrheitlich beschlossen
Ja 19 Nein 1

zu 46 Beibehaltung der Standorte bei langjährigen Schaustellern
hier: Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 187/2019

Sach- und Rechtslage:
Dieser Tagesordnungspunkt auf Wunsch des Ausschussvorsitzenden in die Tagesordnung mit aufgenommen.

Es ist im Interesse der Marktverwaltung, langjährige Standplätze so zu vergeben und zu erhalten, wie die Bevölkerung sie kennt. Das Riesenrad und der Autoscooter „Top In“ sind nur zwei Beispiele für regelmäßige Treffpunkte der Marktbesucher. Feste Anhaltspunkte und Wiedererkennungswert tragen zur Qualität des Marktes und zu dessen Akzeptanz bei der Bevölkerung bei. Auf anderen Standplätzen wechselt wiederum jedes Jahr das Fahrgeschäft.

Im Zuge von Innovation und attraktiven Neubewerbungen kann es vereinzelt geboten sein, auch langjährige Standplätze zu verändern. Oft sind es auch die Schausteller, die verschiedene Ideen mit einbringen möchten.

Aus Sicht der Marktverwaltung sollte der Aufbau des Rodenkircher Marktes flexibel gehalten werden und nicht zu stark eingeschränkt werden. Es ist im Sinne der Verwaltung, Neuerungen und Innovation nicht Überhand nehmen zu lassen, ihnen jedoch trotzdem ihre Chance zu geben, um den Markt zeitgemäß durchführen zu können.

Beschlussempfehlung:
Langjährigen Beschickern des Rodenkircher Marktes soll nach Möglichkeit der bisherige Stammplatz zugewiesen werden, sofern dem keine anderen relevanten Interessen entgegenstehen.

mehrheitlich beschlossen
Ja 15 Nein 3 Enthaltung 2

zu 47	**Sitzungskalender 2020; Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion auf Durchführung von Ratssitzungen alle zwei Monate Vorlage: 174/2019**

Sach- und Rechtslage:
Auf den anliegenden Antrag wird verwiesen.

Beschlussempfehlung:
Muss in der Sitzung erarbeitet werden.

mehrheitlich beschlossen
Ja 19 Nein 1

zu 49	**Mitteilungen**

zu 50	**Einwohnerfragestunde**

Corinna Evers (Protokollführer)	Torben Hafeneger (Vorsitzender)	Rübesamen (Bürgermeister)